



Verwaltungssitz:
Schwedenstraße 9
D – 13359 Berlin
Tel.: (+49) 30 – 700 130 0
Fax: (+49) 30 – 700 130 340

Vorstand:
Rebecca Dittrich
Christian Katzer
Jann Chounard

Kontoverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE74 3705 0198 0000 0729 00
BIC: COLSDE33

Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Jahresbericht 2022

Bestehend aus

- **Bericht zur Projektförderung im Jahr 2022**
Projekt: Medizinische Versorgung für Kinder und Mütter in Kenema, Sierra Leone
- **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**



SIERRA LEONE: Rebecca Lahai (links) bildet in unserem Krankenhaus in Kenema angehende Pflegekräfte aus.
© Mohammed Sanabani/MSF

PROJEKTBERICHT 2022

Unsere Hilfe in Kenema, Sierra Leone

Januar bis Dezember 2022

GEMEINSAM FÜR KINDER IN NOT

Die Kinder- und Müttersterblichkeit in Sierra Leone gehören zu den höchsten weltweit. Die Förderung der Ärzte ohne Grenzen Stiftung macht einen Unterschied und baut nachhaltige Strukturen auf.

ENTWICKLUNGEN IM LAND UND IM PROJEKTGEBIET

Der viele Jahre andauernde Bürgerkrieg in Sierra Leone zerstörte zahlreiche Krankenhäuser und Gesundheitszentren. Während des Neuaufbaus traf die Menschen die bis heute schwerste Ebola-Epidemie weltweit. Mehr als 250 Ärzt*innen, Pfleger*innen, Laborant*innen und anderes medizinisches und paramedizinisches Personal starb an dem tödlichen Virus, während sie sich um Patient*innen kümmerten. Da es bereits zuvor an qualifizierten Fachleuten mangelte, wirkt dieser herbe Verlust bis heute nach. Auch die Covid-19-Pandemie lähmte die Gesundheitsversorgung. Viele Menschen trauten sich nicht mehr in Kliniken – die schlimmen Erfahrungen der Ebola-Zeit wirkten nach.

SIERRA LEONE	
Pro-Kopf-Einkommen	1,32 US-Dollar
Deutschland	140,28 US-Dollar
Kindersterblichkeit je 1.000 Geburten	104,7
Deutschland	3,6
Müttersterblichkeit je 100.000 Geburten	1.120
Deutschland	7
Säuglingssterblichkeit je 1.000 Geburten	31
Deutschland	2

In Sierra Leone müssen viele kranke oder verletzte Menschen weite Wege zurücklegen, bis sie medizinische Hilfe erreichen. In den wenigen öffentlichen Gesundheitseinrichtungen mangelt es an qualifiziertem Personal und Material. Insbesondere für Kinder und Schwangere droht Lebensgefahr, wenn sie nicht rechtzeitig Hilfe erhalten.

Auch die weitverbreitete Armut im Land erhöht das Risiko einer lebensbedrohlichen Erkrankung: Die meisten Menschen müssen von rund einem US-Dollar am Tag leben. Sie können sich weder eine gesunde Lebensweise, noch Vorsorge oder im Notfall Medikamente und aufwendige Behandlungen leisten. Jedes zehnte Kind erlebt seinen fünften Geburtstag nicht.

PROJEKTAKTIVITÄTEN

In einem Land, in dem die Sterblichkeitsraten von Kindern und Müttern so außergewöhnlich hoch sind, konzentrieren sich die Teams von **ÄRZTE OHNE GRENZEN** auf die Behandlung von Kindern unter fünf Jahren, schwangeren Frauen und stillenden Müttern, unter anderem in Kenema im Osten des Landes. Dort haben wir ein modernes Krankenhaus aufgebaut mit einer speziellen Intensivstation für Kinder, Ernährungsprogrammen, Apotheke, Labor, einer Entbindungsstation, mobilen Teams, Ausbildungszentrum und vielem mehr. Zudem unterstützen wir sieben öffentliche Gesundheitszentren in der Region. Wir sind die einzige internationale Hilfsorganisation, die in der Region direkt Hilfe leistet.

Malaria eindämmen: Über alle Altersgruppen hinweg macht Malaria landesweit 38 Prozent der Krankenhauseinweisungen aus. Kinder sind besonders anfällig für die parasitäre Tropenkrankheit, die durch Moskitos übertragen wird. Bei den unter Fünfjährigen ist Malaria die Haupttodesursache. Da die Infektion oft rasant zu Blutarmut und Koma führen kann, ist eine rasche und qualifizierte Versorgung entscheidend. Zudem ist es wichtig, die Behandlung möglichst wohnortnah anzubieten. Unsere mobilen Teams fahren regelmäßig in 30 umliegende Dörfer und versorgen Kinder. Sie informieren zudem über Krankheitsbilder, präventive Maßnahmen und verteilen Moskitonetze.

Mangelernährung behandeln: Gerade in Zusammenhang mit Malaria oder Durchfall kann auch Mangelernährung lebensbedrohlich werden. Viele Kinder in unserem Krankenhaus in Kenema leiden nicht nur an Fieber, Organversagen oder Blutarmut, teilweise vertragen sie keine feste Nahrung mehr oder sind zu schwach, um selber zu essen. In solchen Fällen sind die Therapien sehr komplex

und brauchen Zeit, da wir auch die Begleiterkrankungen behandeln müssen. Doch unser Team ist gut qualifiziert und bildet sich stetig weiter. Rund 85 Prozent der aufgenommenen kleinen Patient*innen konnten wir 2022 erfolgreich behandeln. Seit 2022 bieten wir zudem eine Spieltherapie an. Die Kinder sind oft sehr in sich gekehrt und bleiben in ihrer Entwicklung zurück. Die Spieltherapie wirkt dem entgegen und hat in der ersten Phase bereits sehr gute Erfolge erzielt.

Nachhaltig helfen: Um den Mangel an qualifiziertem Gesundheitspersonal zu beheben, bilden wir in unserem Krankenhaus sierra-leonische Krankenschwestern, Pfleger, Hebammen und Clinical Officer (eine Position, die viele ärztliche Aufgaben abdeckt) aus und weiter. Dazu kooperieren wir unter anderem mit dem staatlichen Gesundheitsministerium, mit der WHO, der Universität in Ghana und der MSF Academy – einem Ausbildungsprojekt von ÄRZTE OHNE GRENZEN. In einem dualen System absolvieren unsere neuen Kolleg*innen ihren praktischen und theoretischen Unterricht in Kenema, wo sie auch nach ihrem Abschluss weiterarbeiten. Anfang 2022 nahmen mehr als 100 Krankenschwestern und -pfleger sowie 46 Clinical Officer und 45 Hebammen am Programm teil.

Zudem ist das Krankenhaus auch aus ökologischer Sicht nachhaltig. Wir haben Solarpaneele auf dem Krankenhausgelände installiert. Unser Plan ist es, das Krankenhaus zukünftig komplett durch erneuerbare Energie zu betreiben.

WIE ES WEITERGEHT

Seit wir im Jahr 2018 mit dem Bau des Krankenhauses starteten, war für uns klar: Wir brauchen einen langen Atem, um unsere nachhaltigen Ziele in Kenema zu verwirklichen. Das Hilfsprojekt ist mindestens bis 2028 ausgelegt. Seit Juni 2022 haben wir für komplizierte Schwangerschaften eine neue Entbindungsstation mit 44 Betten sowie zwei Operationssäle und eine Neugeborenenstation mit 23 Betten in Betrieb genommen. Die neuen Abteilungen haben die Gesamtkapazität des Krankenhauses auf 190 Betten erhöht. So können wir neben der Kindersterblichkeit auch der extrem hohen Müttersterblichkeit in Sierra Leone noch besser begegnen.

UNSERE HILFE IN ZAHLEN 2022

2.010 mangelernährte Kinder stationär behandelt

191 Mitarbeiter*innen derzeit im Trainingsprogramm

6.298 ambulante Konsultationen für Schwangere und Mütter in den sieben unterstützten Gesundheitszentren

4.006 Kinder unter fünf Jahren stationär sowie intensivmedizinisch behandelt

992 sierra-leonische und 61 internationale Mitarbeiter*innen

9,6 Mio. Euro Jahresbudget für 2023

Projektausgaben 2022	EUR
Medikamente, medizinisches & nicht-medizinisches Material, Maßnahmen im Zusammenhang mit der med. Versorgung	1.856.758
Personal	5.758.054
Gebäude & Ausstattung	1.163.136
Fracht, Transport & Fahrzeuge	979.623
weitere Ausstattung & Betriebskosten	164.188
Gesamtausgaben	9.921.759

Die Finanzierung der Gesundheitsversorgung in Kenema, Sierra Leone war 2022 auch dank Ihres Engagements möglich.

VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

PRÜFUNGSBERICHT

Ärzte ohne Grenzen Stiftung
München

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	7
3.1	Gegenstand der Prüfung	7
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	9
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	9
4.2	Jahresabschluss	9
5	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
7	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	1
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	1.3
<hr/>	
Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2022¹	2
<hr/>	
Rechtliche Grundlagen	3
<hr/>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	4
<hr/>	

¹ Dieser Bericht ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht nachrichtlich beigelegt.

An die Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

1 Prüfungsauftrag

Der Stiftungsrat der

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München,
– im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt –

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Gemäß Artikel 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erweitert.

Der Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2022 ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht lediglich als Anlage 2 nachrichtlich beigelegt.

Zu den rechtlichen Grundlagen der Stiftung verweisen wir auf die Anlage 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Artikel 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Artikel 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Ärzte ohne Grenzen Stiftung erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Berlin, den 12. Mai 2023

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schidrich
Wirtschaftsprüfer

gez. Stief
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Ärzte ohne Grenzen Stiftung für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr geprüft.

Durch Artikel 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den erweiterten Prüfungsgegenstand nach Artikel 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den erweiterten Prüfungsgegenstand ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit der Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung der Spenden, Erbschaften und Zustiftungen
- Periodenabgrenzung in der Erlösrealisierung
- Erhaltung des Grundstockvermögens und bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Das interne Kontrollsystem der Stiftung ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über

die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der gesetzlichen Vertreter mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Stiftung tätigen Kreditinstitute und Steuerberater eingeholt.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Februar bis Mai 2023 bis zum 12. Mai 2023 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir im Oktober 2022 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie der Angaben in Hinblick auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet geführt worden und bieten eine ausreichende Grundlage für die Abschlusserstellung. Der Kontenrahmen ist zur zweckmäßigen Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle geeignet. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 274a und § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

5 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Gemäß Artikel 16 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz hat sich unser Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstreckt.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt.

Das Stiftungskapital beträgt TEUR 8.219 (i. Vj. TEUR 7.478). Im Geschäftsjahr erfolgten Zustiftungen in Höhe von TEUR 741 in Form von Bankguthaben.

Das Grundstockvermögen in Höhe von TEUR 8.219 besteht aus Bankguthaben und Festgeldern, die mit dem Nominalwert bewertet sind.

Das Eigenkapital der Stiftung beträgt am 31. Dezember 2022 TEUR 8.268 (i. Vj. TEUR 7.525). Das Stiftungsvermögen blieb somit zum 31. Dezember 2022 in seinem Bestand nominell erhalten.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 erhalten und die Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 bestimmungsgemäß verwendet.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) und des IDW Prüfungsstandards 740 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Berlin, den 12. Mai 2023

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alexander Schidrich
12.05.2023

Schidrich
Wirtschaftsprüfer



Jörn Stief
12.05.2023

Stief
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	Passiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11.500,00	0,00	I. Stiftungskapital		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	8.279.729,89	8.087.353,57	1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00
(beinhaltet Grundstockvermögen von EUR 8.219.372,38; Vj. EUR 7.478.317,38)	<u>8.291.229,89</u>	<u>8.087.353,57</u>	2. Zustiftungskapital	<u>8.119.372,38</u>	<u>7.378.317,38</u>
				<u>8.219.372,38</u>	<u>7.478.317,38</u>
			II. Ergebnisrücklagen		
			Vortrag zum 01. Januar	46.683,99	44.229,59
			Einstellungen	<u>1.773,52</u>	<u>2.454,40</u>
			Stand am 31. Dezember	<u>48.457,51</u>	<u>46.683,99</u>
				<u>8.267.829,89</u>	<u>7.525.001,37</u>
			B. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel		
			Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	<u>19.000,00</u>	<u>0,00</u>
				<u>8.286.829,89</u>	<u>7.525.001,37</u>
			C. Rückstellungen		
			Sonstige Rückstellungen	<u>4.400,00</u>	<u>4.165,00</u>
			D. Verbindlichkeiten		
			Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>558.187,20</u>
				<u>8.291.229,89</u>	<u>8.087.353,57</u>
Treuhandvermögen	732.620,34	876.046,76	Treuhandverbindlichkeiten	732.620,34	876.046,76

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 2022

	EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Spenden und Zuwendungen			
a) Spenden			
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	174.960,00		296.550,47
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	0,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	<u>-19.000,00</u>		<u>0,00</u>
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		<u>155.960,00</u>	<u>296.550,47</u>
b) Erbschaften			
im Geschäftsjahr zugeflossene Erbschaften	178.193,95		294.594,63
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Erbschaften	0,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Zufluss von Erbschaften des Geschäftsjahres	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
= Ertrag aus Verbrauch von Erbschaften des Geschäftsjahres		178.193,95	294.594,63
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb		<u>38.500,00</u>	<u>26.000,00</u>
		<u>372.653,95</u>	<u>617.145,10</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		2.500,00	2.038,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke			
a) Aufwendungen für Projekte		-325.000,00	-550.000,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb		<u>-24.693,16</u>	<u>-29.747,76</u>
		<u>-349.693,16</u>	<u>-579.747,76</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-27.282,42	-36.990,94
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.595,15	10,00
6. <u>Jahresüberschuss</u>		<u>1.773,52</u>	<u>2.454,40</u>
7. Einstellung in die Ergebnismrücklage		<u>-1.773,52</u>	<u>-2.454,40</u>
8. <u>Mittelvortrag</u>		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG (im Folgenden kurz: Stiftung) wurde aufgestellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 des Handelsgesetzbuches sowie unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Stellungnahme zur Rechnungslegung des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21). In entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten aufgestellt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert bewertet.

Die Erbschaften werden mit dem Nominalwert der Bankguthaben angesetzt.

Das **Stiftungskapital** entspricht dem Wert des Vermögens, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Zustiftungen übertragen wurde. Die Zustiftungen werden mit dem Nominalwert der Bankguthaben angesetzt. Das Grundstockvermögen besteht aus Bankguthaben und Festgeldern, die mit dem Nominalwert bewertet sind.

Die **Ergebnisrücklagen** werden ausschließlich aus dem erwirtschafteten Ergebnis oder dem Mittelvortrag aus der Vermögensverwaltung gebildet.

Unter dem Posten **Noch nicht verbrauchte Spendenmittel** werden Spenden und Erbschaften ohne Rückzahlungsverpflichtung ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden.

Die **Rückstellungen** sind in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme zum Erfüllungsbetrag angesetzt: sie tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie soweit einschlägig drohenden Verlusten Rechnung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden, sofern vorhanden, gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen zum 31. Dezember 2022 gegenüber Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e. V., Berlin, (im Folgenden ÄRZTE OHNE GRENZEN) und Handicap International e. V., München, und betreffen bei ÄRZTE OHNE GRENZEN eingegangene Zustiftungen (EUR 9.000,00), die der Stiftung zuzurechnen sind, sowie Fördergelder für den Humanitären Kongress 2022 (EUR 2.500,00). Die Forderungen sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Im Jahr 2022 erfolgten Zustiftungen in das Stiftungskapital in Höhe von EUR 741.055,00.

Unter den **Noch nicht satzungsgemäß verwendeten Spenden** (EUR 19.000,00; 2021: EUR 0,00) werden eingegangene, aber noch nicht verwendete Spenden für Projekte in der Ukraine (EUR 5.000,00) und zweckungebundene Spenden (EUR 14.000,00; 2021: EUR 0,00) ausgewiesen. Die Spenden können erst im Jahr 2023 verwendet werden.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen die Prüfungskosten.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** bestanden im Vorjahr gegenüber ÄRZTE OHNE GRENZEN und betrafen die zum Bilanzstichtag noch nicht transferierten Projektmittel für 2021 (EUR 550.000,00), zuzüglich Verbindlichkeiten, die aus der Organisation des Humanitären Kongresses (EUR 8.187,20) entstanden waren. Die Verbindlichkeiten waren sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Bei dem **Treuhandvermögen** handelt es sich um unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen. In Höhe dieser Vermögen bestehen **Treuhandverbindlichkeiten**.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb** betreffen die Organisation des Humanitären Kongresses.

Die **Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke** ergeben sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt:

	EUR
Projektaufwand Kenema, Sierra Leone	325.000,00
Organisation des Humanitären Kongresses	<u>24.693,16</u>
Summe	<u><u>349.693,16</u></u>

Die als **Sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten Verwahrenentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten (EUR 22.715,82) sowie die Abschluss- und Prüfungskosten (EUR 4.566,60). Werbeaufwendungen sind nicht enthalten. Die Verwaltungskosten entsprechen 7,24 Prozent der Gesamtaufwendungen der Stiftung.

Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf den ideellen Bereich, den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung ergibt sich aus der Anlage zum Anhang.

Sonstige Angaben

Sitz der Stiftung ist München. Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt in Berlin.

Die Stiftung beschäftigt keine **Mitarbeiter*innen**.

Dem **Stiftungsvorstand** gehörten 2022 an:

Barbara Gerold-Wolke, Berlin, Abteilungsleiterin ÄRZTE OHNE GRENZEN –
Vorsitzende (bis 23. September 2022)

Rebecca Dittrich, Berlin, Abteilungsleiterin ÄRZTE OHNE GRENZEN (seit
28. Januar 2022, Vorsitzende ab 23. September 2022)

Christian Katzer, Berlin, Geschäftsführer ÄRZTE OHNE GRENZEN –
Stiftungsvorstand und stellvertretender Vorsitzender

Jann Chounard, Berlin, Abteilungsleiter ÄRZTE OHNE GRENZEN –
(seit 23. September 2022)

Dem **Stiftungsrat** gehörten 2022 an:

Wiltrud Heiss, Bern/Schweiz, Betriebswirtin – Vorsitzende

Oliver Moldenhauer, Berlin, Physiker – stellvertretender Vorsitzender

Theresa Berthold, Berlin, Risikomanagerin – Vorstandsmitglied
(seit 26. Juni 2022)

Tessa Fuhrhop, Berlin, Juristin – Vorstandsmitglied (bis 7. Mai 2022)

Stiftungsvorstand und **Stiftungsrat** sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.773,52 wird satzungsgemäß in die Ergebnismrücklagen eingestellt.

Berlin, 28. April 2023

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG


Der Stiftungsvorstand



Rebecca Dittrich



Christian Katzer



Jann Chounard

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München Spartenrechnung 2022

	Gesamt EUR	Ideeller Bereich EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Zweckbetrieb EUR
1. Spenden und Zuwendungen				
a) Spenden	155.960,00	155.960,00	0,00	0,00
b) Erbschaften	178.193,95	178.193,95	0,00	0,00
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb	38.500,00	0,00	0,00	38.500,00
	<u>372.653,95</u>	<u>334.153,95</u>	<u>0,00</u>	<u>38.500,00</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke				
a) Aufwendungen für Projekte	-325.000,00	-325.000,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-24.693,16	0,00	0,00	-24.693,16
	<u>-349.693,16</u>	<u>-325.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-24.693,16</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-27.282,42	-27.282,42	0,00	0,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.595,15	0,00	3.595,15	0,00
6. <u>Jahresergebnis</u>	<u>1.773,52</u>	<u>-18.128,47</u>	<u>3.595,15</u>	<u>16.306,84</u>
7. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-400.669,61	453.924,74	-53.255,13
8. Einstellung in die Ergebnisrücklage	-1.773,52	0,00	-1.773,52	0,00
9. <u>Mittelvortrag</u>	<u>0,00</u>	<u>-418.798,08</u>	<u>455.746,37</u>	<u>-36.948,29</u>

Anlage 2

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Jahr 2022¹

¹ Diese Anlage ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht lediglich nachrichtlich beigelegt.

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG, München

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Jahr 2022

Die ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG (im Folgenden kurz: Stiftung) dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von Projekten der humanitären Hilfe und der Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der humanitären Hilfe. Sie verwirklicht diese Ziele etwa durch Förderung von Forschungsvorhaben zu Fragen der medizinisch humanitären Nothilfe und der Entwicklungspolitik. Die Stiftung steht dem Verein Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e. V., Berlin, (im Folgenden kurz: ÄRZTE OHNE GRENZEN) nahe.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes hat die Stiftung im Jahr 2022 folgende Aktivitäten unternommen:

1. Im Jahr 2022 hat sich die Stiftung an der Finanzierung eines Projektes des internationalen Netzwerks von ÄRZTE OHNE GRENZEN in Kenema, Sierra Leone, mit EUR 325.000,00 beteiligt: Im Rahmen dieses Projekts in Kenema betreibt das internationale Netzwerk von ÄRZTE OHNE GRENZEN eine moderne Kinderklinik, in der außerdem lokale medizinische Fachkräfte durch die *MSF Academy for Healthcare*, einem Ausbildungsprojekt der Organisation, geschult werden.

Im Fokus der Arbeit in Kenema stand die medizinische Versorgung akut mangelernährter Patient*innen sowie von an Malaria erkrankten Kindern. Rund 90 Prozent der akut mangelernährten stationären Patient*innen konnten wir erfolgreich behandeln. Auch Malaria ist in Kenema weit verbreitet und bei unter Fünfjährigen die häufigste Todesursache. Sowohl auf der Kinderstation als auch auf der Intensivstation haben wir Kinder versorgt, die an Malaria erkrankt waren. Um die Behandlung möglichst wohnortnah anzubieten und um die Dauer bis zum Therapie-Beginn zu verkürzen, leisteten unsere Teams auch in 25 umliegenden Dörfern von Kenema Hilfe und versorgten Kinder direkt vor Ort. Sie informierten zudem über Krankheitsbilder, präventive Gesundheitsmaßnahmen und verteilten Moskitonetze.

Darüber hinaus bildeten wir im Krankenhaus in Kenema Personal aus Sierra Leone weiter und aus, etwa Pflegekräfte und Hebammen. Dazu kooperierte das internationale Netzwerk von ÄRZTE OHNE GRENZEN mit dem staatlichen Gesundheitsministerium, mit der Weltgesundheitsorganisation, der Universität in Ghana und der *MSF Academy*. In einem dualen System absolvierten die Teilnehmer*innen zudem ihren praktischen Unterricht in Kenema, wo sie auch nach ihrem Abschluss weiterarbeiten können.

2. Die Stiftung organisierte auch im Jahr 2022 wieder den Humanitären Kongress Berlin, der vom 11. bis 13. Oktober 2022 stattfand und das Thema "Feministisches humanitäres Handeln: Von Affirmation zu Transformation" ("Feminist Humanitarian Action: From Affirmation to Transformation") in den Mittelpunkt stellte. Der Kongress ist ein internationales Forum für den Erfahrungs- und Wissensaustausch im Bereich der humanitären Hilfe. Auf dem Kongress wurden kritische Debatten zu gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen der humanitären Hilfe geführt. Veranstaltet wird der Kongress von ÄRZTE OHNE GRENZEN, Ärzte der Welt, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ärztekammer Berlin und Oxfam.

Das Besondere an dieser Veranstaltung ist die Verknüpfung von humanitären mit medizinischen Themen, welche die Grundlage für den multidisziplinären Charakter des Kongresses bildet, sowie die Diversität der Podiumssprecher*innen und des Publikums. Im Rahmen des Kongresses kamen im vergangenen Jahr ein internationales Fachpublikum, Expert*innen und Studierende aus unterschiedlichen Bereichen zusammen. Damit bot die Veranstaltung eine wichtige Plattform für den Austausch von Vertreter*innen aus Praxis und Theorie der humanitären Hilfe.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde der Humanitäre Kongress Berlin 2022 vorwiegend virtuell abgehalten. Diese Entscheidung erwies sich erneut als richtig, da sie unseren Ansprüchen nach mehr Inklusion und den von uns angestrebten Nachhaltigkeitszielen gerecht wurde. Gleichzeitig erzielte der Kongress mehr Reichweite als zuvor und erreichte ein diverses und internationales Publikum. Insgesamt verzeichnete der Kongress eine Teilnehmer*innenzahl von mehr als 900 Menschen aus zahlreichen Ländern weltweit.

Zusätzlich zu den Online-Diskussionen fanden drei Veranstaltungen in Präsenz statt: Ein Eröffnungsabend mit zwei Hauptrednerinnen sowie ein Empfang für die anwesenden Gäste aus dem humanitären Bereich. Es gab zudem ein Frühstück mit Parlamentarier*innen, das von der Ausschussvorsitzenden für humanitäre Hilfe und Menschenrechte, Renata Alt (FDP), unterstützt wurde. Eine Vertreterin von ÄRZTE OHNE GRENZEN hatte dabei die Möglichkeit, die besonderen Herausforderungen für Frauen und Mädchen in humanitären Notlagen den anwesenden Parlamentarier*innen aufzuzeigen. Des Weiteren gab es ein Netzwerktreffen für Studierende, mit der Gelegenheit, sich über die praktische, medizinisch humanitäre Arbeit zu informieren.

Thematisch setzte der Kongress an den Debattenthemen der vergangenen Jahre an, entwickelte diese aber aus einer intersektionalen und feministischen Perspektive weiter: Insbesondere feministische Ansätze in der humanitären Hilfe finden nach wie vor nicht genug Beachtung, obwohl sie großes Potenzial bieten für wichtige Veränderungen in humanitären Kontexten. In neun Online-Diskussionen sprachen mehr als 40 internationale Expert*innen über feministische Lösungsansätze für globale Krisen. Zu den Themen gehörten zum einen die Frage nach Handlungsansätzen in multiplen Krisen, der Rolle

von Frauen in Afghanistan und der Bedeutung sexueller und reproduktiver Gesundheit im humanitären Bereich. Außerdem wurde die Ausgrenzung von LGBTQI+-Personen (lesbische, schwule, bisexuelle, Trans-, queere, intersexuelle, asexuelle und weitere nicht-binäre Personen), der Zugang zu Brustkrebsmedikamenten sowie die Rolle von Frauen in der Sorgearbeit diskutiert. Abschließend wurden übergeordnete Themen wie die Auswirkungen der Klima- und Ernährungskrise und die Rolle lokaler Nichtregierungsorganisationen mit feministischer Perspektive debattiert.

Die Aufwendungen für den Humanitären Kongress beliefen sich auf EUR 24.693,16. Dem standen Einnahmen von EUR 41.000,00 gegenüber, sodass sich ein Gewinn von EUR 16.306,84 ergab, welcher mit den Verlusten der vergangenen Jahre verrechnet wurde.

Die Stiftung wurde im Jahr 2003 von ÄRZTE OHNE GRENZEN mit einem Vermögen von zunächst EUR 100.000,00 ausgestattet. Zustiftungen von Unterstützer*innen in den Jahren 2004 bis 2021 in Höhe von EUR 7.378.317,38 erhöhten das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2021 auf EUR 7.478.317,38. Im Jahr 2022 erfolgten Zustiftungen von insgesamt EUR 741.055,00, sodass das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2022 EUR 8.219.372,38 beträgt. Ferner werden durch die Stiftung drei unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen treuhänderisch geführt. Zum 31. Dezember 2022 bestehen aus den als Treuhandvermögen ausgewiesenen Stiftungen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten in Höhe von EUR 732.620,34.

Die Stiftung finanziert ihre Aktivitäten mittels der Erträge aus der Anlage des Stiftungs- und Treuhandvermögens sowie aus Spenden, Beiträgen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Organisation des Humanitären Kongresses.

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.773,52 wird satzungsgemäß in die Ergebnismrücklagen eingestellt.

Berlin, den 28. April 2023

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG

Der Stiftungsvorstand

Rebecca Dittrich

Christian Katzer

Jann Chounard

Rechtliche Grundlagen

Rechtsform	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Name	Ärzte ohne Grenzen Stiftung
Gründung	4. April 2003
Sitz	München
Stiftungsregister	Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen.
Satzung	Die geltende Fassung der Satzung datiert vom 9. Januar 2012.
Stiftungszweck	Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Projekten der humanitären Hilfe und die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stiftungskapital	Im Jahr 2022 erfolgten Zustiftungen in das Stiftungskapital in Höhe von EUR 741.055,00. Das Stiftungskapital beträgt somit zum 31. Dezember 2022 EUR 8.219.372,38.
Vorjahresabschluss	In der Stiftungsratssitzung am 3. Dezember 2022 ist (1) der vom Vorstand aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den Jahresüberschuss 2021 von EUR 2.454,40 in die Ergebnisrücklagen einzustellen.
Vorstand	Die Mitglieder des Vorstands sind im Anhang der Stiftung (Anlage 1.3) aufgeführt.
Stiftungsrat	Die Mitglieder des Stiftungsrats sind im Anhang der Stiftung (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Stiftung ist gemäß dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin vom 22. März 2021 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit, da sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Stiftung unterliegt gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG weder der Gewerbesteuerpflicht noch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG der Körperschaftsteuerpflicht. Der Freistellungsbescheid ist gültig bis zum 22. März 2026.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.